

Satzung des BYKY Berufsverband für Yoga, Yogatherapie aus klassischen Yogatraditionen e.V.

Präambel

Die im Berufsverband der Yogalehrer/innen und Yogatherapeuten/innen vereinigten Yogalehrenden möchten den Menschen durch das Weitergeben der Yogalehre zu mehr Gesundheit und Bewusstheit verhelfen. Ein wesentlicher Schwerpunkt des Verbandes liegt in der therapeutisch-medizinischen Ausrichtung in der Ausbildung zum/r Yogalehrer/in und entsprechenden Fortbildungen. Der Berufsverband orientiert sich an dem Wissen der klassischen Yogatraditionen und ihren Inhalten. Der Berufsverband hat zum Ziel, das klassische Yogawissen mit der westlichen Medizin und naturheilkundlichen Erkenntnissen, für den Menschen von heute, zu vereinen und weiterzugeben.

§ 1. Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen "Berufsverband für Yoga, Yogatherapie aus klassischen Yogatraditionen e.V." und ist im Vereinsregister Freiburg eingetragen.
- (2) Der Sitz des Vereins ist Au im Breisgau.

§ 2. Zweck des Vereins

- (1) Der Berufsverband für Yoga, Yogatherapie aus klassischen Yogatraditionen ist ein Verband zur Verbreitung des Wissens, der Lehre, der Übungen und der Techniken des Yoga auf ideeller Grundlage. Zweck des Vereins ist die Vertretung der ideellen und allgemeinen wirtschaftlichen Interessen des Berufsstands der Yogalehrer/innen.
Seine Ziele sind insbesondere:
 - a) Yogalehrer/innen zusammenzuführen, die den klassischen Yogaweg mit seinen unterschiedlichen Schwerpunkten wie zB. Iyengaryoga, Kundalini Yoga, Hatha Yoga praktizieren und lehren, als auch die einzelnen Ausbildungsschulen in Deutschland zusammen zu führen.
 - b) für fachgerechte Ausbildung, Weiterbildung und Überprüfung von Yogalehrer/innen zu sorgen.
 - c) die einheitliche Vertretung von Interessen seiner Mitglieder bei Behörden und öffentlichen Institutionen.
 - d) Gesundheitsprävention, Sport und Bewegung sowie Gemeinschaftsbildung der Yogapraktizierenden zu fördern.
 - e) die Lehren des Yoga in der Gesellschaft zu verbreiten.

§ 3. Mitgliedschaft

- (1) Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern .
- (2) Mitglieder können werden:

- natürliche Personen über 18 Jahre, die eine Yogalehrer/innen Ausbildung von mindestens 3 Jahren und 480 Zeitstunden abgeschlossen haben.

- natürliche Personen über 18 Jahre, die sich gerade in einer Yogalehrer/innen Ausbildung befinden.

- Institutionen z.B. Yogaschulen, die sich mit der Praxis, der Lehre, der Weitergabe oder der Erforschung des Yoga beschäftigen.

(3) Der Antrag auf Aufnahme ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Ein Anrecht auf Mitgliedschaft besteht nicht.

(4) Bei der Prüfung auf Annahme hat der Vorstand zu berücksichtigen, ob die Person des Bewerbers eine nachhaltige Förderung des Vereinszwecks gewährleistet.

(5) Die Mitgliedschaft endet

- mit dem Tod des Mitgliedes bzw. bei juristischen Personen mit der Liquidation,

- durch Austritt. Dieser ist dem Vereinsvorstand unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten zum Jahresende anzuzeigen.

- wenn der Beitrag ungeachtet zweimaliger schriftlicher Mahnung nicht bezahlt wurde.

- durch Ausschluss

(6) Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstands, insbesondere bei Schädigung des Vereinszweckes oder bei Verstößen gegen Qualitätsrichtlinien

(7) Jedes Mitglied hat die Pflicht, den Vereinszweck nach Möglichkeit zu fördern. Es hat insbesondere zu beachten, dass durch sein Verhalten das Ansehen der Yoga-Lehre in der Öffentlichkeit gestärkt oder geschädigt werden kann.

§ 4. Mitgliedsbeiträge

Über die Höhe der Mitgliedsbeiträge entscheidet erstmals die Mitgliederversammlung. Fälligkeiten und Höhe des Beiträge werden in einer Beitragsordnung festgelegt. Über weitere Beitragsänderungen entscheidet der Vorstand.

§ 5. Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 6. Zusammensetzung und Wahl des Vorstandes

(1) Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Im Einzelnen sind zu bestellen der/die Vorsitzende, der/die stellvertretende Vorsitzende, der/die Rechnungsführer/in.

(2) In den Vorstand können nur Vereinsmitglieder berufen werden.

(3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Wahl erfolgt für drei Jahre.

§ 7. Pflichten und Rechte des Vorstandes

(1) Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

(2) Die Vertretung erfolgt durch den/die Vorsitzende(n) allein oder den/die stellvertretende(n) Vorsitzenden zusammen mit einem weiteren Vorstandsmitglied.

(3) Dem Vorstand obliegt:

- die Verwaltung des Vereinsvermögens.

- die Erledigung aller Vereinsangelegenheiten, die nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten ist.

- die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.

(4) Der Vorstand ist bei Anwesenheit des/der Vorsitzenden oder des/der stellvertretenden Vorsitzenden beschlussfähig. Es entscheidet die Mehrheit der Stimmen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des/der Vorsitzenden bzw. bei seiner/ihrer Abwesenheit die des/der stellvertretenden Vorsitzenden den Ausschlag.

(5) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 8. Berufung und Abhaltung der Mitgliederversammlung

(1) Die Ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Sie beschließt über den Jahresabschluss und den Tätigkeitsbericht des Vorstands.

(2) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind dann einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn 25 v.H. der Mitglieder das unter Angabe der Gründe schriftlich verlangen.

(3) Der Vorstand beruft die Mitgliederversammlung schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung mit einer Frist von drei Wochen. Anträge können bis spätestens 1 Woche vor der Versammlung bei dem Vorstand schriftlich eingebracht werden.

(4) Eine schriftliche oder elektronische Abstimmung (E-mail) ohne Abhaltung einer Versammlung ist dann zulässig, wenn sich jeweils 60 v.H. der stimmberechtigten Mitglieder mit schriftlicher oder elektronischer (E-mail) Stimmabgabe einverstanden erklären.

(5) Es entscheidet die einfache Mehrheit der Stimmen.

(6) Die nicht erschienenen Mitglieder können sich mittels schriftlicher Vollmacht in der Mitgliederversammlung durch andere Mitglieder im Stimmrecht vertreten lassen. Ein Mitglied darf maximal drei andere Mitglieder vertreten.

(7) Beschlüsse über die Änderung der Satzung bedürfen einer Mehrheit von 75 v.H. der abgegebenen Stimmen.

(8) Beschlüsse über die Auflösung des Vereins können nur getroffen werden, wenn

- die Einladung zu der Mitgliederversammlung, die über die Auflösung beschließen soll, diesen Antrag enthält

- mindestens 50 v.H. der Mitglieder anwesend sind oder sich vertreten lassen

- 90 v.H. der anwesenden und vertretenen Mitglieder zustimmen

Falls bei der Mitgliederversammlung nicht genügend Mitglieder anwesend sind, kann innerhalb von mindestens zwei, maximal acht Wochen eine neue Mitgliederversammlung einberufen werden. Diese kann die Auflösung des Vereins ungeachtet der Anzahl der erschienenen Mitglieder mit einer Mehrheit von 90 v.H. beschließen.

(9) Die Mitgliederversammlung wird vom/von der Vorstandsvorsitzenden oder einem/einer Stellvertreter/in geleitet.

(10) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden protokolliert und vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer unterzeichnet.

(11) Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich.

§ 9 . Rechnungswesen

(1) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

(2) Der/die Rechnungsführer/in verwaltet die Kasse und hat für ordnungsgemäße Buchführung zu sorgen.

Jahresberichte sind innerhalb der ersten acht Monate des Folgejahres zu erstellen.

(3) Die Mitgliederversammlung wählt alljährlich ein oder zwei Rechnungsprüfer/innen. Diese haben über das Ergebnis der Prüfung an die Mitgliederversammlung zu berichten und gegebenenfalls die Entlastung des Vorstandes zu beantragen.

§ 10. Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins, bei Wegfall des bisherigen Vereinszwecks oder bei behördlicher Aufhebung beschließt die Mitgliederversammlung, über die Auflösung und über die Verwendung des Vermögens. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der/die Vorsitzende und der/die stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

§ 11. Qualitätsrichtlinien

Der Verein erlässt Qualitätsrichtlinien, die für die Yogalehrtätigkeit der Mitglieder des Vereins bindend sind. Über die Qualitätsrichtlinien entscheidet der Vorstand.

Au, den 12. Februar 2021